

Bedingungen für das TID-Leistungsabzeichen

Führen Sie ein Fahrtenbuch und lassen Sie sich Ihre Fahrt vom Gruppenleiter bestätigen. Beantragen Sie das jeweilige Leistungsabzeichen bei der nationalen TID-Organisation. Gegebenenfalls sind dem Antrag die entsprechenden Unterlagen in Kopie beizufügen.

Die Bedingungen des TID-Leistungsabzeichens:

§1)

Die Konferenz der XV. TID hat 1969 auf ihrer Tagung in Belgrad beschlossen, für besondere Leistungen des Wasserwanderns im Rahmen der TID ein Abzeichen zu schaffen:

das TID-Leistungsabzeichen

§2)

Das Abzeichen wird verliehen in den Stufen: Bronze, Silber, Gold und Gold mit Kranz.

§3)

Das Abzeichen in Bronze erhält, wer an einer oder mehreren TID mindestens 800 km zurückgelegt hat.

§4)

Das Abzeichen in Silber erhält, wer an

- a) einer TID über 1.200 km oder
- b) mehreren TID über 1.600 km zurückgelegt hat.

§5)

Das Abzeichen in Gold erhält, wer an

- a) einer TID die gesamten Strecke vom offiziellen Start bis zum offiziellen Ziel befahren hat oder

- b) mehreren TID über 2.400 km zurückgelegt hat.

§6)

Das Abzeichen in Gold mit Kranz erhält, wer

- a) mindestens zweimal die gesamte TID- Strecke vom offiziellen Start bis zum offiziellen Ziel befahren hat oder

- b) an mehreren TID über 5.000 km zurückgelegt hat und dabei mindestens einmal die gesamte TID-Strecke vom offiziellen Start bis zum offiziellen Ziel befahren hat.

§7)

Teilnehmer/innen unter 18 Jahre und über 65 Jahre erfüllen die in den §§ 2-6 genannten Kilometeranforderungen schon mit 60% der erforderlichen Leistung.

§8)

- a) Maßgeblich sind die amtlichen Stromkilometer.
- b) Die gefahrene Flußstrecke ist in einem Fahrtenbuch nachzuweisen.
- c) Gewertet werden nur solche Kilometer, die als TID-Teilnehmer/in gepaddelt, gerudert oder als Steuerleute gefahren wurden.

§9)

TID-Teilnehmer aus nicht an der TID teilnehmenden Staaten reichen ihre Bewerbung bei der Nationalen TID-Organisation ein, auf deren Strecke sie die meisten Kilometer ihrer Fahrt zurückgelegt haben; im Zweifelsfalle bei dem Internationalen TID-Ausschuß.

§ 10)

Die Verleihung der Leistungsabzeichen erfolgt durch die Nationalen TID-Organisationen in festlichem Rahmen.

§ 11)

Für das Verleihungsverfahren ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Etwaige Beschwerden sind der nächsten TID-Konferenz vorzulegen.

§ 12)

Diese Bedingungen wurden bei der Konferenz am 10.10.2008 beschlossen und treten mit der Durchführung der 54. TID 2009 in Kraft. Früher zurückgelegte TID-Kilometer können in Anrechnung gebracht werden.